

Antrag - Nr. StVV - AT 4/2024 (§ 36 GOSTVV)		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 25.04.2024		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Debatte zur Dringlichkeit zulassen (Veränderung § 12 Go STVV Abs. 3) (Bündnis 90/Die Grünen)

Die Geschäftsordnung der STVV regelt in § 12 Abs 3, dass über Anträge, die nicht in der nach § 9 Abs. 1 (GO-StVV) den Stadtverordneten übermittelten Tagesordnung aufgeführt sind, nur beraten werden kann, wenn die Dringlichkeit von einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stadtverordneten anerkannt ist. Die Dringlichkeit muss von der/dem Antragsteller:in begründet werden. Im Rahmen dieser Regelung ist eine Debatte zur Dringlichkeit selbst nicht eindeutig geregelt.

In einer parlamentarischen Demokratie muss die Entscheidung über eine Debatte zur Dringlichkeit vom Parlament, also von der Stadtverordnetenversammlung getroffen werden. Dementsprechend muss der § 12 Abs 3 (GO-StVV) entsprechend geändert werden.

Aus diesem Grund möge die Stadtverordnetenversammlung beschließen:

Der § 12, Abs. 3 der GO-StVV wird wie folgt geändert (Änderung hervorgehoben):

„Über Anträge, die nicht in der nach § 9 Absatz 1 den Stadtverordneten übermittelten Tagesordnung aufgeführt sind, kann nur dann beraten werden, wenn die Dringlichkeit von einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stadtverordneten anerkannt ist. Die Dringlichkeit muss von der Antragstellerin oder dem Antragsteller begründet **und im Anschluss beraten** werden.“

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Petra Coordes, Claudius Kaminiarz
und Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN